



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen:**

### **Plakatierungen / Werbeträgeraushang:**

Aufträge für den Plakatanschlag werden nach Möglichkeit in der Reihenfolge ihres Eingangs und nach Maßgabe verfügbarer Flächen und Standorte ausgeführt.

Bestimmte Flächen- oder Standortvorschriften können nicht angenommen werden.

Die Plakate werden nach bester Möglichkeit gleichgünstig platziert.

Der Auftragnehmer garantiert weder Aushang noch eine bestimmte Hängedauer von Plakaten, wenn es sich um Aushangflächen handelt, die nicht angemietet sind, zum Beispiel in Lokalen, Geschäften oder Institutionen.

Die Kosten für die Anfertigung der Plakate, sowie die Anlieferung an die vom Auftragnehmer angegebene Anschrift gehen zu Lasten des Auftraggebers. Entwürfe sind auf schriftliches Verlangen dem Auftragnehmer vorzulegen.

Nicht mehr benötigte Mehrlieferungen der vom Auftraggeber gelieferten Plakate stehen nach Vertragsende zwei Wochen zur Abholung zur Verfügung. Für Beschädigungen oder Verlust während der Aufbewahrungszeit haftet der Auftragnehmer nicht.

Haftung für Schäden durch Witterungseinflüsse, mangelhafte Papier- und Druckfarbenqualität der angelieferten Plakate und für Beschädigungen oder Entfernen der Plakate durch Unbefugte sind ausgeschlossen. Sofern der Auftraggeber genügend Ersatzplakate bereitstellt, wird während der Anschlagzeit, nach Möglichkeit, der beschädigte oder unbefugt entfernte Plakatanschlag erneuert.

Sollten Plakatwerbeträger ohne eine Genehmigung von Gemeinden/Städten aufgestellt werden, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei entstehende Kosten, wie z.B., Strafen, Bußgelder oder ähnliches. Sollten Aufforderungen zum Entfernen der Plakatträger eingehen, wird dies vom Auftragnehmer umgehend veranlasst. Bei Diebstahl oder Beschädigung der Plakatwerbeträger, wird der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, diese wieder aufstellen und zum Einrichtungspreis berechnen.

Müssen Plakatanschlag oder Werbeträgeraushang infolge höherer Gewalt unterbrochen oder völlig eingestellt werden, so haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftraggeber wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Dem Auftraggeber entsteht dadurch kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Werbeträger aus baurechtlichen oder Straßenverkehrstechnischen Gründen umzuhängen. Falls Werbeträger aus den genannten Gründen aus dem Verkehr gezogen oder an andere Standorte überführt werden, können hieraus für den Auftraggeber keine Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer hergeleitet werden.

Etwaige Beanstandungen eines Anschlags sind nach Ablauf der Anschlagdauer ausgeschlossen.

## **Flyer / Werbemittelverteilungen:**

Das Verteilmaterial muss sieben Werktage vor Beginn der Verteilung dem Auftragnehmer geliefert sein bzw. ihm zur Abholung bereitgestellt werden. Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer garantiert eine 100-prozentige Verteilung, da nur nach Stempelliste bzw. Auslegestelle berechnet wird. Reklamationen können nur dann bearbeitet werden, wenn diese spätestens am 3. Werktag nach Verteilungsende in Schriftform beim Auftragnehmer vorliegen.

## **Zahlungsbedingungen:**

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber zu Auftragsbeginn eine Rechnung. 50% des Rechnungsbetrags sind hierbei als Anzahlung sofort fällig, der Restbetrag 14 Tage später.

## **Allgemeines:**

Für die Abwicklung von Aufträgen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen - auch wenn der Auftraggeber die Gültigkeit dieser Bedingungen ausdrücklich ausschließt und wir nicht widersprechen.

Der Auftrag wird für den Auftraggeber durch die Aushändigung des entsprechenden Werbematerials verbindlich, für den Auftragnehmer durch seine Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer hat volle Abschlussfreiheit und kann alle Aufträge ablehnen, die nach seinem Ermessen aus allgemeinen Gründen oder im Hinblick auf seine geschäftlichen Belange für ihn nicht tragbar sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, von einem übernommenen Auftrag zurückzutreten, wenn sich nachträglich ergibt, dass aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen die Werbung nicht durchführbar ist oder dass der Auftraggeber unrichtige Angaben gemacht hat oder die Werbung von Behörden oder Gerichten beanstandet wird und der Auftraggeber die Gründe dieser Beanstandungen nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer festgesetzten Frist beseitigt hat. Im Falle des Rücktritts steht dem Auftraggeber kein Anspruch - aus welchen Rechtsgründen auch immer - gegen ihn zu.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass Inhalt und Gestaltung seiner Werbung den gesetzlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und der Inhalt allgemein nicht gegen die Gesetze und die guten Sitten verstößt. Der Auftragnehmer ist insoweit frei von jeder Verantwortung.

Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte nicht übertragbar, jedoch kann jeder ordnungsgemäß erteilte und bestätigte Auftrag auf den Rechtsnachfolger des Auftraggebers übergehen. Eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers.